

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Geographie des Globalen Wandels

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Geographie des Globalen Wandels vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 18, S. 254–257), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 10, S. 24), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 3** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Science Geographie des Globalen Wandels kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Geowissenschaften, insbesondere der Geographie, oder der Umweltwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert

α) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt und die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

β) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und vor dem Wort „beglaubigter“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

γ) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

δ) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

- „4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
5. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Geographie des Globalen Wandels an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

cc) In Satz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

3. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Auswahlentscheidung“ durch die Wörter „und Durchführung des Auswahlverfahrens“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „akademischen“ durch das Wort „Akademischen“ ersetzt.

4. In **§ 6 Absatz 1 Nummer 2** wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

5. **§ 7 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

6. **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Punkt eingefügt.

b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wurde im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums Geographie als Hauptfach belegt oder wurden darin für das Fach Geographie relevante Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, wird die Verfahrensnote um 0,6 angehoben. Wurde im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums Geographie als Nebenfach belegt oder wurden darin für das Fach Geographie relevante Module mit einem Leistungsumfang von weniger als 80 jedoch mindestens 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, erfolgt eine Anhebung um 0,3.“

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „benotet“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 27. Februar 2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor